

Statuten des Vereins Lichttechnische Gesellschaft Österreichs (LTG)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Lichttechnische Gesellschaft Österreichs“ kurz „LTG“
- (2) Er hat seinen Sitz in 3462 Absdorf, Josef Schneiderstraße 20 und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich. Die LTG kooperiert auch mit den lichttechnischen Gesellschaften Deutschlands, der Schweiz, der Niederlande sowie mit der weltweit tätigen „INTERNATIONALE BELEUCHTUNGSKOMMISSION“ und anderen Gremien, die in Normung und Wissenschaft national und länderübergreifend tätig sind.

§ 2 Zweck

Die LTG, deren Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt durch die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Normungsgremien, der Lichtverbraucher, der Hochschulen und anderer Lehranstalten, Forschungseinrichtungen, der interessierten Behörden, der Energiesversorgungsunternehmen und der Hersteller von Leuchten und Leuchtmitteln, sowie Planer und Errichtern von Beleuchtungsanlagen, Architekten, Künstler und allen anderen Interessierten, die Förderung und Weiterentwicklung von Licht- und Beleuchtungstechnik und bezweckt:

- (1) die Pflege und Förderung der gesamten Licht- und Beleuchtungstechnik, in Theorie und Praxis, insbesondere der Forschung, des Unterrichts und der Berufsausbildung auf diesem Gebiet;
- (2) die Weckung, Belebung und Förderung des Interesses an einschlägigen Fragen auch außerhalb der engeren Fachkreise;
- (3) die Pflege der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Tagungen, Seminare
 - b) Mitarbeit in Normungsgremien
 - c) Vorträge
 - d) Schulungen
 - e) Veröffentlichungen
 - f) Abfassung von lichttechnischen Merkblättern und Leitsätzen
 - g) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten
 - h) Anregung von gesetzlichen oder Verwaltungsmaßnahmen
 - i) Sonstiges Engagement zu lichttechnischen Themen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Seminar- und Tagungsbeiträge
 - c) Verkauf von Publikationen, Normen und Regelwerken
 - d) Honorare für Dienstleistungen des Vereines
 - e) Subventionen
 - f) Sponsorengelder
 - g) Sonstige Einnahmen aus einer dem Vereinszweck entspringenden Betätigung

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Einzelmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- a) Ordentliche Mitglieder sind:
Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Behörden, die sich zur Mitarbeit im Verein verpflichten, wozu sie Repräsentanten in den Verein entsenden und Mitgliedsbeiträge leisten. Der Vorstand ist berechtigt Untergruppierungen festzulegen und die Mitgliedsbeiträge sowie Zugang zu Vereinseinrichtungen auf die Bedürfnisse dieser Untergruppierungen anzupassen.
- b) Einzelmitglieder sind:
Natürliche Personen, die mit Lichttechnik und/oder Beleuchtungstechnik befasst sind, Interesse an einer Mitarbeit im Verein haben und einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- c) Ehrenmitglieder sind:
Personen, die sich um die Lichttechnik und/oder Beleuchtungstechnik oder um den Verein durch besondere Leistungen verdient gemacht haben und über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Einzelmitglied erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Preisen teilzunehmen und Leistungen des Vereins wie beispielsweise vereinseigene Publikationen zu vergünstigten Preisen zu beziehen. Diese Begünstigungen legt der Vorstand fest. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Einzelmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Einzelmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge.
- (7) Soweit im Rahmen der Vereinstätigkeit Richtlinien, Konzepte, Bilder, Stellungnahmen oder sonstige Leistungen (nachfolgend zusammen kurz als „Leistungen“ bezeichnet) von den Mitgliedern bzw. deren Repräsentanten eingebracht oder erarbeitet werden, gelten die folgenden Regelungen: Die mitwirkenden Mitglieder räumen der LTG – auch im Namen der von diesen entsendeten Repräsentanten – an allen von ihnen eingebrachten oder erarbeiteten Leistungen, seien diese urheberrechtlich geschützt oder nicht, unwiderruflich alle Rechte zur Nutzung und Verwertung der entstandenen Produkte im weitesten Sinn ein. Die LTG darf entsprechende Rechte auch an Dritte einräumen. Auf eine Urheberbezeichnung wird verzichtet. Die Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich im Rahmen der ehrenamtlichen Mitarbeit in der LTG. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass sich diese Rechtseinräumung nicht auf Vortragsunterlagen der Mitglieder im Rahmen von Seminaren oder Kongressen erstreckt.
- (8) Den Mitarbeitern von ordentlichen Mitgliedern stehen die Rechte im Sinne des Abs. 1 1. Satz zu. Dies gilt nicht für Mitarbeiter anderer Mitglieder.
- (9) Inhaber oder Geschäftsführer von Unternehmen, die an der Lichttechnik und/oder Beleuchtungstechnik kommerziell interessiert sind, können der LTG als Einzelmitglieder nur dann beitreten, wenn das Unternehmen schon Mitglied der LTG ist; als Inhaber von Unternehmen gelten auch Personen, die zu mindestens 25 % an einer Gesellschaft beteiligt sind, die ein solches Unternehmen betreiben.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat dem Vorstand schriftlich Name und Anschrift seines sitz- und stimmberechtigten Repräsentanten für die Generalversammlung bekannt zu geben; diese Nennungen gelten bis auf schriftlichen Widerruf.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Die Tätigkeit der Mitglieder in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Einzelmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, betreffend die in § 10 lit. g) und h) erläuterten Sachverhalte bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;

- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes. Bestätigung oder Abänderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für vom Vorstand provisorisch seit der letzten Generalversammlung festgelegte Gebühren für neue Untergruppierungen von Mitgliedern.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (2/3 Mehrheit);
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit);
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, Schriftführer/in sowie Kassier/in, Finanzausschuss und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Durch den Vorstand selbst können weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden, um ArbeitskreisleiterInnen oder mit besonderen Aufgaben betraute Personen in den Informationsfluss einzubinden.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Vorbereitung einer Empfehlung über die Höhe von Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträgen für die Generalversammlung. Provisorische Festsetzung von Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträgen für neu geschaffene Untergruppierungen von Mitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Zur Unterstützung und Kontrolle des/der Kassier/in ist ein Finanzausschuss eingerichtet. Der Finanzausschuss besteht aus dem/der Kassier/in, der/die auch die Leitung führt und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Falle der Verhinderung vertritt der Finanzausschuss den Kassier.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzende/n deren Stellvertreter/innen, des Schriftführers/der Schriftführerin der/die Vorsitzende oder des Kassiers/der Kassierin der Finanzausschuss.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei im Verein tätigen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und
- (3) Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Vorsitzender: DI Dr. Rudolf Hornischer

Schriftführer und Finanzen: KommR Manfred Mörth

Wien, den 23.11.2021